



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Juni 2019 – Auszug aus Drucksache 18/2481 –

Frage Nummer 4 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wurden für die 22 Gebäude, auf die laut Verfassungsschutzbericht 2018 die extreme Rechte in Bayern Zugriff hat, seit 2012 staatliche Fördergelder für Baumaßnahmen aller Art (z. B. Denkmalschutz, energetische Gebäudesanierung) bewilligt und ausgezahlt und falls ja, wie hoch waren sie jeweils für das einzelne Objekt (bitte einzeln aufschlüsseln) siehe https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Lagebild-der-Bundesregierung-Die-Immobilien-der-Rechtsextremisten?fbclid=IwAR2kJkbY75ymfeyZGUKHoO-PI2TL__cnTyfQ2D-JjKdQ_C2AG-AhgiuExQEA?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Insgesamt sind der Staatsregierung 22 rechtsextremistisch genutzte Immobilien in Bayern bekannt.

Die Erfassung rechtsextremistisch genutzter Immobilien erfolgt nach bundesweit einheitlichen Kriterien. Danach sind rechtsextremistisch genutzte Immobilien solche, zu denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erkennungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten. Ausgenommen von der Erfassung sind diejenigen Objekte, die von Rechtsextremisten nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

Aufgrund der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte bei den Liegenschaften keine Einzelfallprüfung erfolgen, ob bei den Objekten eine staatliche Förderung beantragt oder bewilligt wurde.

Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Wohnraum- und Städtebauförderung sind allgemein gültige Bestimmungen erlassen worden (vgl. www.wohnen.bayern.de und www.staedtebaufoerderung.bayern.de). Im Rahmen

der Prüfung der Fördervoraussetzungen findet eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht statt. Informationen zu einer extremistischen Betätigung werden im Förderverfahren weder erhoben noch erfasst.